

hergehenden Entwicklungsstufe zu entwickeln und dem Auftraggeber die Entwicklungsergebnisse zu überlassen. Der Auftraggeber hat in der vereinbarten Weise an der Entwicklung mitzuarbeiten und das vereinbarte Entgelt für die Entwicklung zu zahlen.

## §13

(1) Im Vertrag sind die für eine qualitäts- und termingerechte Durchführung der vereinbarten Leistung wesentlichen Arbeitsstufen sachlich und terminlich zu bestimmen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Die Erarbeitung und Bestätigung der Aufgabenstellung gemäß §8;
2. die Übergabe, Prüfung und Bestätigung fertigungsgerechter und fertigungsreifer Konstruktionsunterlagen bzw. die Beschreibung der Technologie und Zielstellung für Versuchsanlagen und Experimentalbauten und der Abschlußbericht über den großtechnischen Versuch;
3. die Bestimmung des Programms für die Art und Weise der Erprobung;
4. die Mitwirkung des Auftragnehmers bei der Aufnahme der Serienproduktion bis zur Bewährung der neuen Konstruktion oder des neuen Verfahrens in der praktischen Anwendung.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, über die Lösung bestimmter Teilaufgaben und über bestimmte Teilleistungen Verträge mit Nachauftragnehmern zu schließen.

## § 14

(1) Zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Höchstandes und zur Verkürzung der Lieferzeiten bei kompletten Industrieanlagen ist der ein Verfahren entwickelnde oder weiterentwickelnde Betrieb verpflichtet, während der Verfahrensentwicklung mit den Anlagen bauenden Betrieben zusammenzuarbeiten.

(2) Gegenstand der Zusammenarbeit sind die sich aus den wichtigsten Entwicklungsstufen des Verfahrens ergebenden gegenseitigen Aufgaben. Hierzu sind im Vertrag insbesondere Vereinbarungen zu treffen über:

1. das Ziel der Verfahrensentwicklung;
2. die Lieferung und Montage von Ausrüstungen für Versuchsanlagen durch die Anlagen bauenden Betriebe;
3. die Auswertung der erarbeiteten Verfahrensunterlagen und durchgeführten Versuche;
4. die Aufnahme notwendiger Neu- und Weiterentwicklungen von Aggregaten in das Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Anlagen bauenden Betriebe;
5. die Überleitung des Verfahrens in die Großproduktion.

## §15

Nach Beendigung der Entwicklungsarbeiten haben die Partner in einer gemeinsamen Beratung die Ergebnisse auszuwerten und die zu treffenden Maßnahmen in einem Abschlußbericht zusammenzufassen. Die Unterzeichnung des Abschlußberichtes durch beide Partner gilt als Abnahme der Entwicklungsergebnisse.

## §16

## Forschungsvertrag

(1) Durch den Forschungsvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer, das ihm vom Auftraggeber gestellte Thema als Studienentwurf, Erkundungsforschung, gezielte Grundlagenforschung oder angewandte Forschung nach der vereinbarten Zielstellung zu erarbeiten und die Arbeitsergebnisse zu übergeben. Der Auftraggeber hat auf die vereinbarte Weise mitzuwirken und das vereinbarte Entgelt zu zahlen.

(2) Im Vertrag sind Vereinbarungen über Inhalt und Umfang des Literaturberichtes, über Art und Weise der Übergabe und Bestätigung der theoretischen Untersuchungsergebnisse, über die Vornahme und Auswertung von Versuchen und die Übergabe ihrer Ergebnisse sowie über die Vorlage und Auswertung des Abschlußberichtes zu treffen.

(3) Sind zur Durchführung von Forschungsarbeiten Versuchsanlagen oder -apparaturen erforderlich, dann sind im Vertrag Vereinbarungen über die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Lieferung und Montage der technischen Ausrüstung sowie bei der Durchführung der Versuche zu treffen.

## Projektierungsvertrag

## §17

(1) Durch den Projektierungsvertrag verpflichtet sich der Projektant, insbesondere die Aufgabenstellung oder das Projekt zu erarbeiten, Studien und Variantenuntersuchungen im Rahmen der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen vorzunehmen, Teilleistungen zu koordinieren und an den Auftraggeber zu übergeben. Der Auftraggeber ist zur vereinbarten Mitwirkung, zur Abnahme und zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet.

(2) Im Vertrag können auch Vereinbarungen über die Durchführung der Autorenkontrolle getroffen werden.

## §18

(1) Das Vertragsangebot des Auftraggebers über die Erarbeitung der Aufgabenstellung oder des Projektes ist innerhalb von 6 Wochen, das Vertragsangebot über die Erarbeitung von Teilen der Aufgabenstellung oder des Projektes oder über andere Projektierungsleistungen innerhalb zweier Wochen nach Eingang des Vertragsangebotes anzunehmen. Zwischen den Partnern können andere Fristen vereinbart werden.

(2) Hat der Auftraggeber den Projektanten zur Abgabe eines Angebots aufgefordert, so ist der Projektant verpflichtet, innerhalb der Fristen des Abs. 1 dem Auftraggeber ein Vertragsangebot zu unterbreiten. Der Auftraggeber ist zur Annahme innerhalb zweier Wochen verpflichtet.

## §19

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Projektanten für die Erarbeitung der Aufgabenstellung die technisch-ökonomische Zielstellung, für die Erarbeitung des Projektes die bestätigte Aufgabenstellung zu übergeben. Die Übergabe weiterer Arbeitsunterlagen, wie Lagepläne und Bestandszeichnungen sowie der Um-